

RS Vwgh 1999/5/26 99/12/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

Index

L00156 Unabhängiger Verwaltungssenat Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §8;

DVG 1984 §3;

UVSG Stmk 1990 §18 Abs3;

UVSG Stmk 1990 §3 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Mit dem Ablauf der mindestens sechsjährigen Bestelldauer endet die Funktion als Mitglied des UVS und bei Betrauung eines Bundesbediensteten auch das mit der Funktionsperiode abgestimmte befristete Dienstverhältnis zum Land nach § 18 Abs 3 Satz 1 Stmk UVSG. Da das Stmk UVSG für den lediglich in § 18 Abs 3 Satz 2 Stmk UVSG erwähnten Fall der Wiederbestellung keine gesonderte Regelung enthält, gelten auch in diesem Fall dieselben Bestellevorschriften wie für die Erstbestellung. Es besteht daher mangels einer rechtlichen Verdichtung im Stmk UVSG weder im Fall der Erst- noch der Wiederbestellung ein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf (Wieder)Betrachtung mit dieser Funktion bzw eine Parteistellung im Bewerbungsverfahren oder ein Recht auf bescheidförmige Erledigung seines Antrages auf Bestellung/Weiterbestellung (vgl dazu zur vergleichbaren Situation im Fall der Ernennung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis den B 29.4.1993, 93/12/0021).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999120082.X05

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at